

(2) Wird die Mttlieferung des MÜhlengutes, soweit es sich um anfallende Seitenware (Schwarten und Säumlänge) handelt, zwischen den Parteien vereinbart, darf ein Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Gesamt-Lohnschmittbetrages berechnet werden. Beim Einschnitt von Wasserholz zählt das gesamte Floßmaterial, wie Nigl Klampen, Patschen, Schrecke, Schrecksohlen, gleichfalls als Mühlengut.

## § 6

Anschlußleisgebühren. Krnnggebühren usw. dürfen, soweit sie nachweisbar entstehen, in zulässiger Höhe gesondert berechnet werden.

## § 7

Für die Berechnung des Lohnschnittpreises gilt das Originalwaldmaß oder, soweit ein solches von dem Auftraggeber nicht rechtzeitig gestellt wird, das vor dem Einschnitt ermittelte Gattermaß.

## § 8

Wird die Lohnschnittware nicht innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung abgeholt, so ist das Lohnschnittwerk verpflichtet, das Schnittholz durch entsprechende Behandlung (Stapeln) vor Gütminderung zu schützen. Die Kosten hierfür hat der Lohnschnitt-Auftraggeber in der gemäß § 3 zulässigen Höhe zu tragen.

## § 9

Alle sonstigen mit dem Lohnschnittauftrag zusammenhängenden Leistungen, soweit sie in dieser Anordnung nicht genannt sind, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 26. November 1936 über das Verbot von Preiserhöhungen (RGBl. I S. 955).

## § 10

Für Schäden, die durch das Schneiden auf Fremdkörpern im Rundholz (Nägel, Granal splil. lcr usw.), die äußerlich nicht erkennbar sind, entstehen, haftet der Auftraggeber.

## § 11

Der Lohnschnitt-Auftraggeber ist verpflichtet, über jeden Lohnschnitt eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preisrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Sonderleistungen sind getrennt aufzuführen.

## § 12

Die Zahlung hat netto Kasse zu erfolgen. Der Auftragnehmer kann während der Durchführung des Lohnschnitts entsprechend den erbrachten Teilleistungen angemessene Abschlagszahlungen und die Zahlung des Restbetrages vor Abtransport des Schnittholzes fordern. §

## § 13

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft und gilt auch für laufende Verträge insoweit, als sie vom Auftragnehmer noch nicht erfüllt sind. Gleichzeitig treten die von den früheren PreU-J>ehörden für die Ausführung von Lohnschmlten er-

lassenen Verordnungen, Anordnungen oder sonstigen Bestimmungen sowie alle bisher erteilten Ausnahme genehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Maiitrium der Fi nimm

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär \*1.

Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung über die Einrichtung eines  
Naturalhilfsfonds.

Vom 25. Oktober 1919

Auf Grund § 7 der Anordnung vom 7. September 1949 über die Einrichtung eines Naturalhilfsfonds (ZVOBL I S. 710) wird in Übereinstimmung mit der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVdGB) b<limmt:

I. Za 1 I der Anordnung

Ertragsausfälle, die durch pflanzliche oder tierische Schädlinge entstanden sind und in ihrem Ausmaße den Fortbestand der Wirtschaft gefährden, können anerkannt werden, wenn dem Betriebsinhaber keine schuldhaften Unterlassungen der notwendigen Brkämpfungs- und Schutzmaßnahmen nachzuweisen sind.

— Za | I der .taordnanf

a) Die Gemeindegenschadenkommissionen geben auf Anforderung der geschädigten Betriebe einen Antrag laut dem den Landesverbänden der VdGB bekanntgegebenen Muster auf Inanspruchnahme des Naturalhilfsfonds aus.

Die Antragsteller haben die Anträge unter „I“ auszufüllen und an die Gemeindegenschadenkommissionen einzureichen.

I>.e Gemeindegenschadnrnkmissior.cn überprüfen die von den Antragstellern gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit, setzen die Mindestbedarfsmengen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1949 (ZVOBL I S. 748) „zu Ziffer 5“ Buchst. n in die Spalten der Anträge unter „II“ ein und leiten diese den KreisbauemsekretariaU-n zu.

b) Die Kreisschadenkotr.missionen überprüfen die Anträge und errechnen aus diesen die Gesamtforderungen d< Kreis<, die auf einem den Landesverbänden der VdGB bekanntgegebenen Vordruck über die Landesschadenkommissionen der ZVdGB zur Freigabe der angeforderten Mengen zugeleitet werden.

c) Nach erfolgter Freigabe der angeforderten Naturalien durch die ZVdGB setzen die Kreisbauemsekretariate unter „III“ d< „Anträge auf Inanspruchnahme d< Naturalhilfsfonds“